



Fünfte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 18. April 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-29.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2012 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-51.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden“
 - c) In Nr. 5 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - d) Nr. 6 wird gestrichen.
2. In § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Präsidiums“ durch die Worte „der Universitätsleitung“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Präsidium“ durch die Worte „die Universitätsleitung“ ersetzt.
5. In § 37 Abs. 2 werden die Worte „der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin im Senat soll“ durch die Worte „die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat sollen“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden die Worte „der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin im Senat soll“ jeweils durch die Worte „die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat sollen“ ersetzt.
7. Der Sechste Abschnitt des Zehnten Teils entfällt.

8. Die Überschrift des Elften Teils wird wie folgt neu gefasst:

„Elfter Teil: Mitglieder der Universität“

9. Nach der Überschrift des Elften Teils wird folgender § 65 neu eingefügt:

„§ 65 Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 BayHSchG

(1) Mitglieder der Universität sind die in Art. 17 Abs. 1 BayHSchG benannten Personen.

(2) ¹Personen, die ein Promotionsvorhaben an der Universität betreiben und sich auf Basis einer Betreuungsvereinbarung an der Trimberg Research Academy registriert haben, sind Mitglieder der Universität. ²Dieser Status ist unabhängig von einer Immatrikulation oder einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität. ³Die Mitglieder im Sinne des Satzes 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. ⁴Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit.“

10. Der bisherige § 65 wird zu § 66 und der bisherige § 66 zu § 67.

11. Die Überschrift des Zwölften Teils wird wie folgt neu gefasst:

„Zwölfter Teil: Ehrungen“

12. Nach der Überschrift des Zwölften Teils wird der bisherige § 67 als neuer § 68 eingefügt.

13. Der bisherige Zwölfte Teil wird zum Dreizehnten Teil.

14. Der bisherige § 68 wird zu § 69.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2013 werden unter Berücksichtigung von § 1 Nr. 1 durchgeführt. ³Die aufgrund § 1 Nr. 2 hinzugekommenen beiden weiteren nicht universitätsangehörigen Mitglieder des Universitätsrats werden zum 1. Oktober 2013 für eine Amtszeit von zwei Jahren durch den Staatsminister oder die Staatsministerin bestellt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2013 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch Schreiben vom 26. März 2013 Nr. C4-H2311.BAM-9c/6269, 6312.

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, den 18. April 2013**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Diese Satzung wurde am 18. April 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 2013.